

erhärtert wird, daß die DDR als der rechtmäßige deutsche Staat anzusehen ist. In diesem Zusammenhang betonen wir die Notwendigkeit, der verleumderischen Hetze des kalten Krieges entgegenzutreten, die — namentlich vom Westberliner „Untersuchungsausschuß freier Juristen“ und der „Internationalen Juristenkommission“ — mit kaum zu überbietender Gehässigkeit gerade gegen das sozialistische Rechtswesen und die demokratischen Juristen unserer Republik betrieben wird. Demgegenüber verdeutlichen wir die Gefahren, die der Faschisierung des westdeutschen Staats- und Justizapparates als einer zwangsläufigen Begleiterscheinung der Militarisierung und Atomkriegsvorbereitung innewohnen und die eine ernste Bedrohung der demokratischen und friedlichen Entwicklung nicht nur des deutschen Volkes, sondern aller Völker darstellen.

Unser Sprecher erinnerte dabei an den wegen Massenmords an unschuldigen Menschen vom Obersten Gericht der DDR zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten Kriegsverbrecher Oberländer, der in Westdeutschland jahrelang als Bundesminister fungieren konnte, der erst unter der erdrückenden Last der Beweise seiner Blutschuld abtreten mußte und noch heute als Revanchistenführer mit offizieller Förderung sein Unwesen treiben kann. Weiter wiesen wir auf den alarmierenden Fall des Dr. Hans Globke hin, der als Ministerialrat und vertrauter Mitarbeiter Himmlers im faschistischen Reichsinnenministerium die faschistischen Pseudogesetze zur Vertreibung und Ausrottung der Juden ausgearbeitet hatte, in dieser Funktion zugleich maßgeblich an der Organisation der faschistischen Massenmorde an den Juden Deutschlands und der von Hitler okkupierten Länder beteiligt war und der heute als Staatssekretär des sog. Bundeskanzleramtes mit weit größeren Vollmachten als ein Minister dieser Regierung fungiert.

Mit besonderem Nachdruck prangerten wir schließlich die ungeheuerliche Tatsache an, daß im westdeutschen Justizapparat gegenwärtig mehr als eintausend Richter und Staatsanwälte amtieren, die an der Terrorjustiz der faschistischen Sonder- und Krieggerichte mitgewirkt und für mehrere tausend Todesurteile gegen unschuldige Menschen verantwortlich gezeichnet haben. Zum Beweis dieser und weiterer empörender Tatsachen über den fortschreitenden Prozeß der Faschisierung und Militarisierung in Westdeutschland legte unsere Delegation dem Kongreß in einer Ausstellung umfangreiches dokumentarisches Material sowie die hierzu erschienenen Publikationen der VDJD vor, die bei den Delegierten starke Beachtung fanden. In unserem Diskussionsbeitrag brandmarkten wir die Weiterverwendung und Rehabilitierung der mit schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit belasteten Nazijuristen als einen unmittelbaren Bestandteil der aggressiven Atomkriegsvorbereitungen Bonns und als Bruch der zum Schutz der Menschheit vor dem Wiedererstehen des deutschen Faschismus und Militarismus geschaffenen Normen des Völkerrechts, weil hiermit das Bonner Regime diejenigen Kräfte erneut zu formieren trachtet, die im blutigen Handwerk der Unterdrückung des eigenen Volkes wie der Unterwerfung fremder Völker erfahren sind und mit deren Ungeist auch die neu heranwachsende Juristengeneration vergiftet werden soll.

In Anbetracht der Gefährlichkeit dieser Lage wurde daraufhin durch die erste Kommission eine Entschließung vorbereitet und vom Plenum des Kongresses angenommen, mit der die Aufmerksamkeit der verantwortlichen Staatsmänner und der Weltöffentlichkeit auf diesen dem Völkerrecht hohnsprechenden und den Frieden bedrohenden Zustand in der Bundesrepublik gelenkt und festgelegt wird, eine Kommission mit hervorragenden Juristen aus verschiedensten Ländern und den beiden deutschen Staaten zu bilden, „die dieses Problem studiert und alle Maßnahmen ergreift, die

seiner Lösung im Sinne eines demokratischen Völkerrechts dienen“.

Aus der gleichen Grundhaltung heraus wurden nach entsprechenden Vorlagen der ersten Kommission vom Plenum weitere Resolutionen angenommen, in denen die Herstellung und Sicherung des Friedens und des nationalen Selbstbestimmungsrechts der Völker in Algerien und im Kongo gefordert und damit die kolonialistische Gewaltpolitik der Imperialisten gegenüber diesen gequälten Völkern verurteilt wird.

Juristische Probleme der Entwicklung und Nutzung der Atomenergie

Auch die Beratungen über das Thema der zweiten Kommission standen ganz im Zeichen der eingangs beleuchteten grundsätzlichen Zielsetzung des Kongresses. Demgemäß konzentrierten sie sich zwangsläufig — bei gebührender Beachtung und Behandlung der Rechtsprobleme des Schutzes vor Gefahren, die mit der friedlichen Entwicklung und Nutzung der Atomenergie verbunden sind — auf die elementare, weltbewegende Frage, wie die Menschheit mit den Mitteln des Rechts vor einem Atomkrieg bewahrt werden kann und muß. Einmütig wurde in der Diskussion die — von der Sowjetunion seit Jahren beharrlich und rückhaltlos verfochtene — Forderung nach einem völkerrechtlichen Verbot der Kernwaffen, nach sofortiger Einstellung aller Versuche mit solchen Waffen und nach Vernichtung der vorhandenen Kernwaffenbestände vom Standpunkt des Völkerrechts und der Menschenrechte begründet und bekräftigt. Besonders eindrucksvoll erhoben die Delegierten Japans und Indiens ihre Stimme gegen die Anwendung der Kernwaffen und verurteilten sie als die unmenschlichsten aller gegenwärtig vorhandenen Waffen und als widerrechtlich im Sinne der allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts. Ihre Auffassung, daß die Durchsetzung einer Vereinbarung über die allgemeine und vollständige Abrüstung das wirksamste Mittel zur Bannung dieser Gefahren und zur Gewährleistung der friedlichen Koexistenz sei, fand die ungeteilte Zustimmung aller Delegierten und dementsprechend auch Eingang in die Resolution der zweiten Kommission. In dieser Resolution wird weiterhin festgestellt, daß zur Erreichung eines Übereinkommens über die allgemeine und vollständige Abrüstung im Interesse der friedlichen Koexistenz alle souveränen Staaten, vor allem die Volksrepublik China, in der Organisation der Vereinten Nationen vertreten sein müssen.

In einer weiteren, von der zweiten Kommission im Plenum zur Annahme gebrachten Entschließung — mit der aus den oben erwähnten Grundsätzen bereits konkrete Schlußfolgerungen gezogen werden — wird erklärt, daß die Stationierung von Militärangehörigen der USA in Südkorea, die mit den modernsten Massenvernichtungswaffen ausgerüstet sind, sowie die aus einer Erklärung des Senators Stail Bridge vor der Militärkommission der USA hervorgehende Absicht der Vereinigten Staaten, auf das Territorium Kubas Atombomben abzuwerfen, Verletzungen der Prinzipien des Völkerrechts darstellen und den Frieden bedrohen.

Die juristischen Aspekte der Neutralität

Die zu diesem Thema in der dritten Kommission abgehaltenen Beratungen führten ebenfalls zu Resultaten von grundsätzlicher und richtungweisender Bedeutung. Sie vermochten dies, weil sie das Problem der Neutralität nicht von traditionellen Definitionen her, sondern als eine Teilfrage des weltweiten Kampfes der Völker für friedliche Koexistenz erfaßten und von dieser Grundlage aus die juristischen, namentlich völkerrechtlichen Aspekte dieses Problems zu gewinnen suchten.

Bereits in dem einleitenden Beitrag des japanischen Gelehrten und unerschrockenen Friedenskämpfers Pro-